

05.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - In - Wizu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Handel und
Gastgewerbe**Der federführende **Finanzausschuss**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** undder **Wirtschaftsausschuss**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:**Fz** 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HdlStatG)**In**

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. monatliche Erhebungen in Abteilung 52, jedoch mit Ausnahme der Gruppe
52.7 (Reparatur von Gebrauchsgütern), und vierteljährliche Erhebungen in
den Abteilungen 50 und 51 sowie im Abschnitt H,".

Als Folge

ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

a) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist für die

...

monatlichen Erhebungen der Kalendermonat und für die vierteljährlichen Erhebungen das Kalendervierteljahr;".

bb) In Absatz 3 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

"Erster Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist für die monatlichen Erhebungen der Januar und für die vierteljährlichen Erhebungen das erste Kalendervierteljahr des Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens folgt."

b) § 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "monatlichen" die Wörter "bzw. vierteljährlichen" und ist vor den Wörtern "höchstens 40 000 Unternehmen" das Wort "insgesamt" einzufügen.

bbb) In Nummer 2 ist das Wort "monatlichen" durch das Wort "vierteljährlichen" zu ersetzen.

bb) In Absatz 3 sind nach dem Wort "monatlichen" die Wörter "bzw. vierteljährlichen" einzufügen.

c) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "monatlich" die Wörter "bzw. vierteljährlich" einzufügen.

bb) In Absatz 2 Nr. 1 ist das Wort "monatlich" durch das Wort "vierteljährlich" zu ersetzen.

d) In § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "monatlichen" die Wörter "bzw. vierteljährlichen" einzufügen.

e) In § 10 ist das Wort "monatlichen" durch das Wort "vierteljährlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen der EU in der Strukturverordnung und der Konjunkturverordnung sehen neue über die bisher erhobenen Daten hinausgehende Anforderungen vor, die zwingend erfüllt werden müssen. Auf der anderen Seite werden bestimmte national erhobene Daten seitens der EU nicht gefordert. Auf Dauer wird es nicht möglich sein, beiden statistischen Systemen zu genügen, zumal die Harmonisierung den gesamten Bereich der Wirtschaftsstatistiken betrifft. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am

17.10.1997 - Drs. 707/97 (Beschluss) -, 04.02.2000 - Drs. 695/99 (Beschluss) - und zuletzt im Rahmen des Dienstleistungsstatistikgesetzes - Drs. 725/00 (Beschluss) - Beschlüsse gefasst, die zum einen das sog. Omnibusprinzip anmahnen und zum anderen eine deutliche Reduzierung des bestehenden Statistikaufwands fordern.

Diesen Beschlüssen trägt der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung trotz der erkennbaren Bemühungen zum Verzicht auf statistische Informationen nicht Rechnung. Bei einer Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Unternehmen durch die neu hinzugekommenen Erhebungsmerkmale der EU-Strukturverordnung eine Mehrbelastung trifft. Wie auch schon beim Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik soll Kostenneutralität erneut nur auf Bundesebene erreicht werden. Auf Länderebene kommt es hingegen zu Mehrausgaben.

Um zumindest eine Kompensation der zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen und statistischen Ämter zu erreichen, ist es erforderlich, sich enger an dem durch die EU-Verordnungen vorgegebenen Datenbedarf zu orientieren und auf diese Weise Entlastungsmöglichkeiten konsequenter zu nutzen. Hierfür kommt in erster Linie die Periodizität der Erhebungen in Betracht. Die EU-Konjunkturverordnung schreibt nur für den Bereich Einzelhandel die Erhebung monatlicher Daten vor. Für alle übrigen Erhebungsbereiche werden seitens der EU vierteljährliche Daten für ausreichend gehalten. In diesen Bereichen werden jedoch in Deutschland derzeit monatliche Erhebungen durchgeführt, dementsprechend sieht auch der vorliegende Gesetzentwurf weiterhin monatliche Befragungen vor, obwohl diese seitens der EU nicht gefordert werden.

Für die Konjunkturanalyse in den Bereichen Kfz-Handel, Großhandel und Gastgewerbe reichen aber vierteljährliche Ergebnisse aus. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Quartalergebnissen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Außerdem muss gesehen werden, dass in anderen wichtigen Zweigen der Dienstleistungswirtschaft (z. B. Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Unternehmensbezogene Dienstleistungen) derzeit nicht einmal vierteljährliche - geschweige denn monatliche - Erhebungen durchgeführt werden. Auch unter diesem Aspekt ist nicht einzusehen, warum Kfz-Handel, Großhandel und Gastgewerbe monatlich befragt werden sollen.

Für die Unternehmen bedeutet es eine Entlastung, statt zwölfmal nur noch viermal im Jahr Angaben machen zu müssen. Auch in den statistischen Ämtern wird sich eine Umstellung durch eine entsprechende Reduzierung des Mahn- und Prüfaufwands kostensenkend auswirken.

Eine Beibehaltung der monatlichen Erhebungen würde den Bemühungen zum Bürokratieabbau jedenfalls eklatant zuwiderlaufen.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa HdlStatG)

In Artikel 1 sind im § 6 in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa jeweils hinter dem Wort "Tätigkeiten" die Wörter "einschließlich der Umsätze aus elektronischem Geschäftsverkehr" einzufügen.

Begründung:

Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs lässt ein Wachstum dieser Form des Handels zwischen Unternehmen und Verbrauchern (im Einzelhandel) und zwischen Unternehmen selbst (im Großhandel und in Handelsvermittlungen) erwarten. Dies wird zu bedeutsamen strukturellen Veränderungen führen. Dieser Strukturwandel sollte zeitnah verfolgt werden können. Hierzu ist sicherzustellen, dass diese Umsätze mindestens einmal jährlich erfasst werden. Die bloße Nennung solcher Umsätze in der besonderen Begründung des Gesetzentwurfs (S. 22, erster Absatz, letzter Satz) reicht hierzu nicht aus.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 10a - neu - HdlStatG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5)

In Artikel 1 ist nach § 10 folgender § 10a einzufügen:

„§ 10a

Handels- und Gaststättenzählung 2004

Im Jahre 2004 wird bei Unternehmen der Erhebungsbereiche nach § 2 eine Zählung als Totalerhebung durchgeführt. Erhebungsmerkmale sind

1. bei Unternehmen

- a) Zahl der tätigen Personen nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, Stellung im Beruf und nach Geschlecht,
- b) Umsatz nach Art der Tätigkeiten (aus Großhandel, Einzelhandel, Herstellung, Dienstleistungen),

2. in Abteilung 52 zusätzlich bei Arbeitsstätten

- a) Umsatz nach Warengruppen,
- b) Betriebsform,
- c) Verkaufsfläche,

3. für Erhebungen in Abschnitt H zusätzlich
 - a) Zahl der Fremdenzimmer,
 - b) Zahl der Fremdenbetten,
 - c) Zahl der Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

§ 8 Abs. 1 und § 9 gelten entsprechend.“.

Begründung:

Der Bundesrat hält die Durchführung einer Zählung im Handel und Gastgewerbe (HGZ) im Jahr 2004 für unerlässlich. Nach geltendem Recht ist eine HGZ im Abstand von zehn Jahren oder im Bedarfsfalle in kürzeren Abständen durchzuführen. Nach der letzten Zählung im Jahr 1993 stünde die nächste HGZ spätestens 2003 an.

Die für landespolitische Entscheidungen wichtige regionale Untergliederung der Strukturdaten in Handel und Gastgewerbe ist im Rahmen der von der Bundesregierung vorgeschlagenen monatlichen/jährlichen/fünffährlichen Stichprobenerhebung nicht erreichbar. Auch das im Aufbau befindliche Unternehmensregister kann insoweit ausreichende Datengrundlagen nicht liefern. So enthält es vor allem keine Aussagen zu regionalpolitisch wesentlichen Merkmalen wie Umsatz, Verkaufsfläche oder Betriebsformen bezogen auf Arbeitsstätten.

Insbesondere mit Blick auf die unterschiedlichen Betriebsformen im Einzelhandel und zur Beurteilung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte jeglicher Art ist eine HGZ erforderlich.

Der Vorschlag des Bundesrates verzichtet im Vergleich zur bisherigen HGZ auf verschiedene Erhebungsmerkmale, deren Erfassung sich in der Vergangenheit besonders aufwändig gestaltet hat oder an deren Kenntnis heute nur noch ein geringer Bedarf besteht. Verzichtet wird insbesondere auf Fragen nach den Beteiligungsverhältnissen, zur örtlichen Lage, nach Geschäftsfläche und Bedienungsformen.

Die Erfassung der Arbeitsstätten ist hingegen zwingend erforderlich, um abgesicherte Regionaldaten zu erhalten. Bei den Erhebungsmerkmalen zum Gastgewerbe musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Fremdenverkehrsstatistik nicht allen Informationsbedürfnissen nachkommt.

Bei diesem stark reduzierten Erhebungskatalog bleiben die zu erwartenden Kosten mit Sicherheit unter dem von der Bundesregierung kalkulierten Betrag von 51 Mio. DM, dessen Kalkulationsgrundlage vom Bundesrat im übrigen angezweifelt wird.

Fz 4. Zu Artikel 1 (§ 11 Nr. 3 HdlStatG)

In Artikel 1 ist in § 11 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Gründe dafür, die Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) als Option beizubehalten, sind nicht nachvollziehbar.

Fz 5.
(Ziffer 5
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 3)

Insbesondere wird nicht dargelegt, aus welchem Grunde zukünftig nicht die Stichprobenerhebungen in Zusammenhang mit den Angaben aus den Unternehmensregistern ausreichend sein sollen, die konjunkturelle Entwicklung und die strukturellen Veränderungen im Handel und Gastgewerbe zu beurteilen.

Im Gegensatz zu der Situation von 1993, als zum letzten Mal eine HGZ stattfand, können künftig die bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zu errichtenden Unternehmensregister genutzt werden, in denen eine Vielzahl von Merkmalen verzeichnet ist. Diese Unternehmensregister sollen es gerade ermöglichen, auf Zählungen, die bislang zur Gewinnung von Strukturdaten der Wirtschaft erforderlich waren, verzichten zu können. Daneben schaffen die Unternehmensregister die Voraussetzung, die Qualität von Stichprobenerhebungen zu verbessern, indem durch regelmäßige Rotation der einbezogenen Einheiten die Berichtspflichten gleichmäßiger verteilt werden können.

Im Hinblick darauf erscheint die auf die Haushalte der Länder zukommende Gesamtbelastung von 48,6 Mio. DM unverhältnismäßig. Auf die HGZ sollte daher völlig verzichtet werden.

Wi 6. Zu Artikel 1 (§ 11 Nr. 4 - neu - HdlStatG)

In Artikel 1 ist der § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. bei Fragen von besonderem Interesse Erhebungen auch bei kleineren als in § 5 Abs. 3 genannten Unternehmen durchzuführen."

Begründung:

Aus guten Gründen werden kleinere Unternehmen von der Belastung durch statistische Erhebungen freigestellt. Allerdings haben für sie bestimmte Fragestellungen besondere Bedeutung und sind daher auch für Überlegungen von besonderem Interesse, beispielsweise die Nutzung von 630-DM-Jobs in kleinen Unternehmen oder - aktueller - der Ladenschluss oder die Bedeutung von Nachbarschaftsläden in ländlichen Regionen oder Stadtrandlagen. Solche durchaus notwendigen Erhebungen sollten von vornherein durch eine gesetzliche Grundlage legitimiert werden. Ein Missbrauch der relativen Unbestimmtheit dieser Ermächtigung wird durch die vorgesehene Zustimmung des Bundesrates vermieden.